

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

5. Verordnung vom 16.03.1831 publ. 23.03.1831

hinweg, jedoch müssen selbstredend die Kosten der Affixion dieser Publicationen an diejenigen, die solche zu besorgen haben, bezahlt werden;

4) die Verkäufe solcher Pfandstücke sind, wenn der Rückstand nicht über 25 Rthlr. beträgt, nach S. 30. der Amtssporteltaxe, den Kirchspielsvögten aufzutragen.

5) Regierungs-Bekanntmachung vom 16. März, publ. den 23. März 1831.

Nachdem die souverainen Fürsten und freyen Städte Deutschlands unter dem 10. Februar 1831 zu Frankfurt eine allgemeine Cartell-Convention abgeschlossen haben, welche folgendermaßen lautet:

Betreffend die
Cartell-Convention
zwischen den deut-
schen Bundes-
staaten.

Artikel 1.

„Alle von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militärpersonen werden sofort und ohne besondere Reclamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmäßig werden

auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundesgebiet gehörige Provinzen der Bundesstaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

Artikel 2.

„Als Deserteur wird derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaates, gehört, und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines andern Staates oder zu dessen Truppen begiebt.

Officiere niedern oder höhern Grades, wenn sich bey solchen ein Desertionsfall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern.“

Artikel 3.

„Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaate entwichen seyn, so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Dienste er zuletzt gestanden.

Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate, und von diesem zu den Truppen eines andern Bundesstaates

tes entweicht, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, falls zwischen dem letztern und dem fremden Staate kein Cartell besteht."

Artikel 4.

„Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder die Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen:

- a) wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo übernommenen Militairdienste — im Unterthansverbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt;
- b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, so weit es thunlich ist, unter Mittheilung des Strafurtheils, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrest-Kosten, statt finden soll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern."

Artikel 5.

„Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auf die Pferde, Sättel, Reitzzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Artikel 4. nicht, oder nicht sofort ausgeliefert wird.

Artikel 6.

„Die Auslieferung geschieht an den nächsten Grenzort, wo sich entweder eine Militärbehörde oder ein Gensdarmarie-Commando befindet.

Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat grenzt, welchem der Deserteur angehört, so wird derselbe an die Militärbehörde des dazwischen liegenden Bundesstaats, unter Ersatz der nothwendigen Auslagen, übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten desselben während des Transports bestritten, und, mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert.“

Artikel 7.

„Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen seyn, so erfolgt die Auslieferung auf die erste desfällige Requisition,

auch wenn er in die Militairdienste des Staats, in den er entwichen, getreten ist, oder sich dafselbst ansässig gemacht hat.

Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- oder Militairbehörde der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat."

Artikel 8.

„Die Unterhaltungskosten der Deserteure und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an bis einschließlich den der Ablieferung, in dem Augenblick erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird.

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin in jedem Bundesstaate wie einheimische, auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt, und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eigenen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaften und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslagen ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen.

In den Fällen, worin der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Trans-

portzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungskosten vorschußweise zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittirt und so dem nächst vorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bey der Auslieferung den vollen Erfas erhält."

Artikel 9.

„Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie:

für einen Deserteur ohne Pferd 8 Gulden C. M.

für einen Deserteur mit Pferd 16 Gulden C. M.

für jedes Pferd ohne Mann 8 Gulden C. M.

Obriigkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie."

Artikel 10.

„Außer den Unterhaltungskosten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerley Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- oder Fortschaffungs-Kosten, gefordert werden."

Artikel 11.

„Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteure zu wachen."

Artikel 12.

„Alle nach der Verfassung der Bundesstaaten reserve- landwehr- und überhaupt militairpflichtige Unterthanen, sie mögen vereidet seyn oder nicht, einberufen seyn oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der competenten Behörde.

Mit den Unterhaltungskosten ist es, wie bey den Deserturen von den Truppen selbst, zu halten. Eine Prämie wird aber nicht bezahlt.“

Artikel 13.

„Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist streng zu untersagen, Deserteure oder Militairpflichtige, welche ihre Militairbefreyung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegs-Diensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes anwerben lasse.“

Artikel 14.

„Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen eines andern Bundesstaates, oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach Landesgesetzen des Hehlers so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehörten, in welchem der Fehler wohnt.“

Artikel 15.

„Wer Pferde, Sättel, Reitzzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche ein Deserteur aus einem andern Bundesstaate, bey seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Ersatz zurück zu geben, und wird, wenn er wußte, daß sie von einem Deserteur herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staate entwandt wären.“

Artikel 16.

„Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder austretenden Militairpflichtigen über die Gränze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert.“

„Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht anzusehen, wenn ein Commandirter in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Orts-

obrigkeit die Desertion zu melden. Der Com-
mandirte darf sich aber an dem Deserteur nicht
vergreifen, widrigenfalls er, wie vorerwähnt, zu
bestrafen ist."

Artikel 17.

„Jede gewaltsame oder heimliche Anwer-
bung in anderem Territorium, Verführung zur
Desertion oder zum Austreten von Militair-
pflichtigen, ist in dem Staate, wo solche ge-
schieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen.“

„Wer sich der Bestrafung durch die Flucht
entzieht, oder von seiner Heimath aus auf
obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken
sucht, wird, auf desfallsige Requisition, in seinem
Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe
gezogen.“

Artikel 18.

„Allen vor Abschluß dieser allgemeinen
Cartellconvention desertirten oder ausgetretenen,
in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten
Individuen, wird eine Amnestie dahin zugestan-
den, daß sie für ihre Person, entweder unter
nicht zu versagender Entlassung aus fremden
Militäirdiensten, oder unter der Freyheit, da-
rin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch des-
halb binnen der Frist eines Jahres erklären,
frey und unangefochten, jetzt oder künftig, ihre

Heimath wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militairdienste wieder ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbesteht. Auch gelangen sie wieder zur freyen und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches, jetziges oder künftiges Vermögen, in so fern dasselbe nicht durch Gesetz und Ausspruch der competenten Behörde bereits der Confiscation anheim gefallen ist."

Artikel 19.

„Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besondere Cartelle unter sich bestehen zu lassen, oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Cartells im Widerspruch stehen."

Artikel 20.

„Vorstehende Cartellconvention tritt vom heutigen Tage an in volle Wirksamkeit."

So wird dieselbe in besonderem höchsten Landesherrlichen Auftrage für das hiesige Herzogthum, einschließlicly der Erbherrschaft Tever, als Landesgesetz hierdurch publicirt.